

Vereinssatzung des Sportvereins Riede 1980

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Sportverein Riede 1980“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

Der Verein ist Mitglied des „Landes-Sportbundes Hessen e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in 34308 Bad Emstal.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Religiöse und politische Bestätigungen innerhalb des Vereins sind nicht erlaubt. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

Jede männliche und weibliche Person kann im Verein aufgenommen werden. Die Beitrittserklärung enthält gleichzeitig auch die Anerkennung der Vereinssatzung.

Zur Aufnahme in den Verein ist die Abgabe der Beitrittserklärung erforderlich. Personen unter 18 Jahren haben mit der Eintrittserklärung die schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Beiträge müssen bis zum Ende des Monats der Austrittserklärung gezahlt werden. Mit dem Abmelden erlischt jegliches Recht gegenüber dem Verein. Das Eigentum des Vereins ist zurück zu geben. Mitglieder, die mit Ämtern betraut gewesen sind, haben dem Verein unter Abgabe aller Unterlagen Rechenschaft abzulegen.

Ein Mitglied kann, bei Vereinschädigendem Verhalten, im besonderem bei grober Missachtung der Vereinssatzung und Vereinsbeschlüsse, ferner bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins und bei Vorhandensein eines Rückstandes der Beitragszahlung über drei Monate hinaus, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss aus dem Verein wird durch die Versammlung beschlossen. Kleinere Verfehlungen gegenüber dem Verein können mit Verwarnungen, Verweisen und Geldstrafen bis zu 5,- € geahndet werden.

Weiterhin kann für den Spieler durch den Vorstand Spielsperre und für den Zuschauer Platzsperre angeordnet werden.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6

Organe des Vereins

Sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 7

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) Benutzung aller Einrichtungen des Vereins
- b) Wahlrecht und das recht, bei Versammlungen Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht

- a) Die Vereinssatzung, die Vereinsbeschlüsse und die Versammlungsbeschlüsse zu beachten.
- b) Die in der Satzung des Vereins niedergelegten Grundsätze zu fördern
- c) Die übernommenen Ämter gewissenhaft auszuführen
- d) Mutwillige Beschädigungen von Vereinseigentum zu ersetzen

§ 9

Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins besteht aus dem Vorstand. Er setzt sich zusammen aus:

- a) 1. Vorsitzende
- b) 2. Vorsitzende
- c) Abteilungsleiter Fußball
- d) Kassenwart
- e) Schriftführer

Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre, er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Wahl können nur solche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gewählt werden. Bei der Wahl des Jugendleiters sind auch Mitglieder unter 18. Jahren stimmberechtigt. Gewählt ist der, welcher die einfache Stimmenmehrheit von der Versammlung erhält.

§ 10

Rechte und Pflichten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er führt die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse durch und verwaltet das Vereinsvermögen. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand hat auch die Geschäfte wahrzunehmen, die dem Verein durch Gesetze, Verordnungen oder Anweisungen übergeordneter Stellen auferlegt werden.

Verpflichtende Erklärungen des Vorstandes müssen schriftlich erfolgen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Unterschrift des 1. oder 2. Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Sie müssen mit dem Vereinsiegel versehen sein. Der Vorstand darf verpflichtende Erklärungen gegenüber nur abgeben wenn ein entsprechender Beschluss des betreffenden Satzungsorgans ordnungsgemäß erfolgt ist. Beträge von über 2500,- Euro kann der Vorstand nicht allein bestimmen, sondern er bedarf der besonderen Genehmigung der Versammlung, jedoch kann der 1. Vorsitzende über Beträge bis 500,- Euro allein verfügen.

Eine Darlehnsaufnahme oder Verschuldung des Vereins, kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Im Falle einer Verhinderung des 1. Vorsitzenden ist der 2. Vorsitzende berechtigt, die Obliegenheiten des 1. Vorsitzenden zu übernehmen. In der Regel soll monatlich eine Vorstandssitzung stattfinden. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder und der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über jede Versammlung ist durch den Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Der Vorstand ist berechtigt, verdiente Mitglieder in geeigneter Form zu ehren.

§ 11

Hauptversammlung

1. Der Verein hält alljährlich nach dem 31.12. eine ordentliche Hauptversammlung ab. Diese hat das oberste Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten des Vereins. Ihre Befugnisse sind im besonderen:
 1. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
 2. Jahresabrechnung durch den Kassenwart und Entlastung
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Entscheidung über die im Rahmen der Geschäftsordnung eingegangenen Anträge
 5. Änderung der Satzung – Satzungsänderungen sind dem Registeramt zu melden
 6. Festsetzung der Vereinsbeiträge sowie etwaige Sonderumlagen und Aufnahmegebühren
 7. Wahl der Vorstandsmitglieder
 8. Wahl zweier Kassenprüfer (Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören)

2. Einberufung

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Hauptversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Die Einladung muss in der Tageszeitung mindestens 2 Wochen vor Versammlungsbeginn, bekannt gegeben werden. Vor jeder Versammlung muss eine Vorstandssitzung stattgefunden haben. Anträge an die Hauptversammlung sind mindestens 8 Tage vorher bei dem Vorstand einzureichen. Zur Hauptversammlung sind alle Mitglieder einzuladen. Neben der Hauptversammlung können nach Bedarf außerordentliche Versammlungen kurzfristig einberufen werden, wenn die Möglichkeit besteht, jedes Vereinsmitglied direkt zu benachrichtigen, oder so zu verfahren, wie bei der Hauptversammlung. 1/10 aller Mitglieder sind, sind berechtigt, eine außerordentliche Versammlung beim Vorstand zu beantragen. Die notwendigen Unterschriften sind dem Antrag beizufügen.

3. Leitung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleitet. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Personenwahlen muss, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt ist, durch den Stimmzettel oder Handaufnahmen, gewählt werden. Stehen zwei oder mehrere Kandidaten zur Wahl, ist in gleicher Abstimmung zu wählen. Die Wahlen haben einzeln zu erfolgen, sofern die Hauptversammlung nicht anders beschließt. Über die Verhandlungen der Hauptversammlung wird durch den Schriftführer eine Niederschrift angefertigt. Diese muss in der nächsten Hauptversammlung genehmigt werden. Der Schriftführer unterzeichnet.

§ 12

Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch Unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seine bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Bad Emstal, die das unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Auflösung:

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder sich für die Auflösung des Vereins ausspricht.

Die vorstehende Satzung wurde am 04. Januar 2012 errichtet und von der Mitgliederversammlung angenommen.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassierer

Schriftführer